

VERORDNUNG (EG) Nr. 1500/95 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1995
zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter finnischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20.
Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1995⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
746/95⁽³⁾, sieht für 1995 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
II b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die finnische
Flagge führen oder in Finnland registriert sind, die für

1995 zugeteilte Quote erreicht. Finnland hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 2. Juni 1995
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die
finnische Flagge führen oder in Finnland registriert sind,
gilt die Finnland für 1995 zugeteilte Quote als ausge-
schöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III b, c, d (EG-Zone) durch Schiffe, die die finnische
Flagge führen oder in Finnland registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Juni 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 1. 4. 1995, S. 1.